

INFORMATIONSBLATT UMLAUFBESCHLUSS

Je nach Größe der Wohnung halten EigentümerInnen unterschiedlich große Anteile an einem Haus. Um eine Grünfassade zu erwerben ist es erforderlich, dass EigentümerInnen, die gemeinsam mehr als 50% der Anteile halten, dem Vorhaben zustimmen. Dafür muss einen Umlaufbeschluss vorliegen. Eine Vorlage dafür finden Sie unter den Downloads. Ein Umlaufbeschluss kann **von einer EigentümerIn oder über die Hausverwaltung gestartet** werden. Er kann **schriftlich und postalisch (nicht per e-mail!)** erfolgen. Für die Rückmeldung sollte den (Mit-)EigentümerInnen mindestens 3 Wochen Zeit eingeräumt werden (inkl. Postweg). EigentümerInnen können auch die Hausverwaltung beauftragen, den Umlaufbeschluss zu starten.

Tipp: Wir empfehlen zusätzlich zur postalischen Bekanntmachung, eine persönliche, direkte Ansprache der (Mit-) EigentümerInnen. Argumente, welche für die Begründung Ihrer Fassade sprechen, finden Sie unter www.bera-modul.at. Bleiben Sie mit Ihren Ansprechpersonen in Kontakt. Denn wenn (Mit-) EigentümerInnen nicht auf den Umlaufbeschluss reagieren, ist es juristisch einer Ablehnung gleichzusetzen!

Kundmachung: Das Ergebnis der Abstimmung muss postalisch und per Aushang kundgemacht werden. Nach einer Einspruchsfrist von drei Monaten (bei Häusern die lt. Grundbuchauszug als Wohnungseigentum deklariert sind) ist das Ergebnis rechtsgültig, wenn kein Einspruch besteht. Bei Ende der Einreich-Frist muss der Umlaufbeschluss noch nicht rechtsgültig sein. Bewahren Sie den Umlaufbeschluss 7 Jahre lang auf.

VIEL ERFOLG BEIM STARTEN IHRES UMLAUFBESCHLUSSES!